



STADT PFAFFENHOFEN A.D. ILM

Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm

Bebauungsplan Nr. 92 „Gewerbegebiet Sandkrippenfeld“ 10. Änderung

Relevanzprüfung – Fachbeitrag zum speziellen Artenschutz

Stand: 12.01.2021

Projekt-Nr.: 6104.002

Auftraggeber:

Daiichi Sankyo Real Estate

Luitpoldstraße 1
85276 Pfaffenhofen

Entwurfsverfasser:

WipflerPLAN Planungsgesellschaft mbH

Hohenwarter Str. 124
85276 Pfaffenhofen/ Ilm
Telefon: 08441 5046-0
Fax: 08441 490204
E-Mail: info@wipflerplan.de

Bearbeitung:
Sabine Korch,
M. Sc. Klima- und Umweltwissenschaften

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung	4
2	Datengrundlagen.....	5
3	Methodisches Vorgehen	5
4	Das Untersuchungsgebiet und seine Umgebung	6
4.1	Allgemeine Beschreibung und Lage	6
4.2	Schutzgebiete und Biotope.....	10
4.3	Potenzielle Habitatstrukturen.....	10
4.4	Wirkung des Vorhabens	11
4.4.1	Baubedingte Wirkfaktoren	11
4.4.2	Anlagebedingte Wirkfaktoren.....	11
4.4.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren.....	12
5	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität.....	12
5.1	Maßnahmen zur Vermeidung	12
5.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)	13
6	Bestand und Betroffenheit prüfrelevanter Tierarten.....	13
6.1	Verbotstatbestände	13
6.2	Pflanzenarten gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie	13
6.3	Tierarten gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie	14
6.3.1	Fledermäuse	14
6.3.2	Sonstige Säugetierarten	15
6.3.3	Kriechtiere	15
6.3.4	Amphibien	15
6.3.5	Libellen.....	15
6.3.6	Käfer	15
6.3.7	Schmetterlinge	15
6.3.8	Weichtiere	15
6.4	Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	15
7	Gutachterliches Fazit	17
	Literaturverzeichnis	18

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Topographische Karte mit Eintrag des Planungsgebietes (rot), ohne Maßstab (Quelle: BayernAtlas 2020)	4
Abb. 2:	Geltungsbereich Bebauungsplan (rot), Rodungsbereiche (blau) (Kartengrundlage: BayernAtlas 2020)	6
Abb. 3:	Rodungsbereich 1 (alter Spitzahorn sowie mittelalte Edelkastanie) (Datum 08.01.2021)	7
Abb. 4:	Rodungsbereich 1 (junge Spitzahorn-Reihe) (Datum 08.01.2021)	7
Abb. 5:	Rodungsbereich 1 (große Baumreihe) (Datum 08.01.2021)	8
Abb. 6:	Rodungsbereich 1 (Hecke mit einzelnen jungen Laubbäumen) (Datum 08.01.2021)	8
Abb. 7:	Rodungsbereich 2 (10 Hainbuchen) (Foto: H. Baumann)	8
Abb. 8:	Rodungsbereich 3 (zu rodende Gehölze auf Böschung) (Foto: H. Baumann)	9
Abb. 9:	Rodungsbereich 4 (2 Birken) (Foto: H. Baumann)	9
Abb. 10:	Rodungsbereich 4 (2 Eichen) (Foto: H. Baumann)	10

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Pfaffenhofen a.d. Ilm beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 92 "Gewerbegebiet Sandkrippenfeld", 10. Änderung.

Der Geltungsbereich umfasst die gesamte Flur-Nr. 1237 (Gemarkung Pfaffenhofen a.d. Ilm) und hat eine Größe von ca. 7,8 ha.

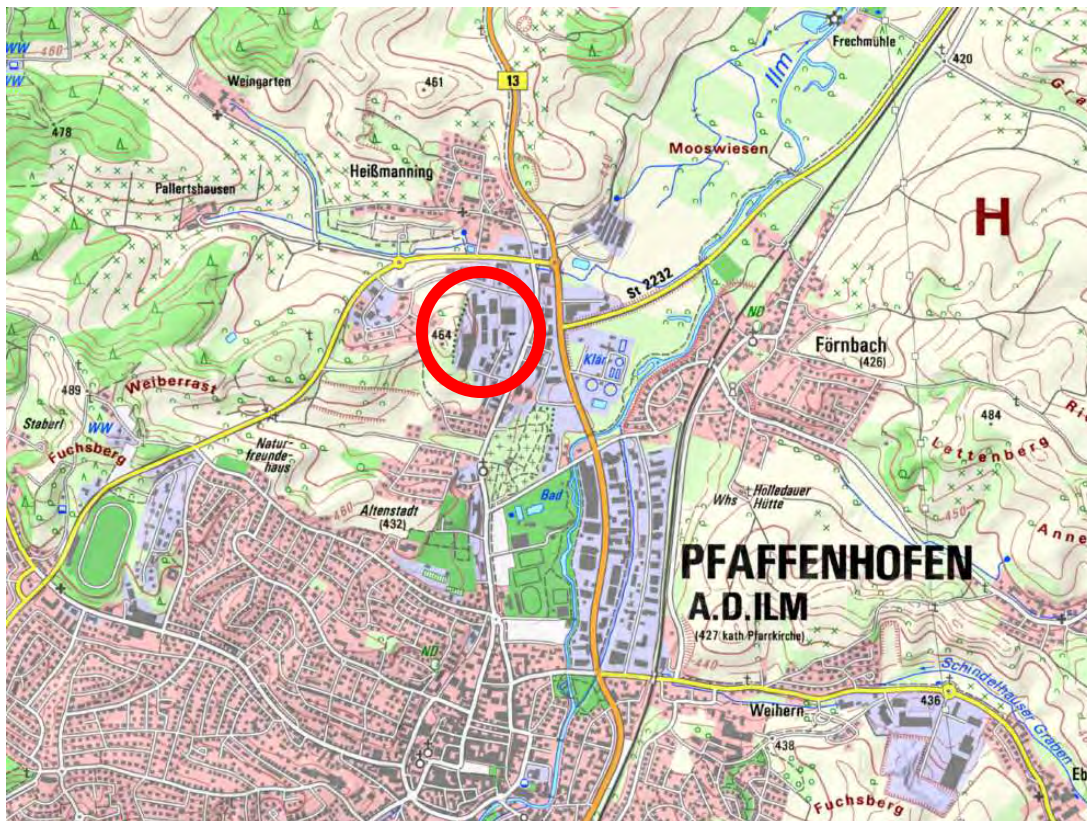


Abb. 1: Topographische Karte mit Eintrag des Planungsgebietes (rot), ohne Maßstab
(Quelle: BayernAtlas 2020)

Die Umsetzung des geplanten Vorhabens ist mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden. Demzufolge kann es zu erheblichen Beeinträchtigungen streng und/oder europarechtlich geschützter Tier- und Pflanzenarten kommen, sodass für diese Arten die Vereinbarkeit der Planung mit den artenschutzrechtlichen Bestimmungen des BNatSchG in der vorliegenden Relevanzprüfung zu untersuchen ist.

Es wird abgeschätzt, ob durch die Umsetzung der Planung mit einer Erfüllung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG zu rechnen ist.

Folgende Verbotstatbestände werden dabei geprüft:

- Tötungs- und Verletzungsverbot: § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG
- Störungsverbot: § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
- Schädigungsverbot für Tierarten: § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
- Schädigungsverbot für Pflanzenarten: § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG

2 Datengrundlagen

Folgende Datengrundlagen wurden zur Erarbeitung der vorliegenden Relevanzprüfung herangezogen:

- Luftbild des Geltungsbereichs und seiner Umgebung
- Biotopkartierung sowie Datenabfrage der Artenschutzkartierung (ASK) TK 7435 Pfaffenhofen
- Bayerische Flachland-Biotopkartierung (Geobasisdaten des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (FIS-Natur-Online-Viewer)
- Liste des Bayerischen Landesamtes für Umwelt zur Abschichtung des zu prüfenden Artenspektrums für den Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm¹ (Online-Abfrage)
- Übersichtsbegehung zur Erfassung von artenschutzrechtlichen Strukturen und Arten am 08.01.2021 (mit Herrn Baumann)

3 Methodisches Vorgehen

Die vorliegende Relevanzprüfung zur saP folgt methodisch den vom Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr veröffentlichten „Hinweisen zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ in der Fassung vom 8/2018.

Das im Rahmen des Vorhabens zu prüfende Artenspektrum umfasst die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten entsprechend Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie des Landkreises Pfaffenhofen a.d. Ilm (online-Arteninformationen des Bayerischen Landesamts für Umwelt: Informationsabruf vom Dezember 2020).

Ergänzend wurden Informationen der ASK für das TK-Blatt 7435 ausgewertet, um weitere Hinweise auf möglicherweise prüfrelevante Arten im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben zu erhalten.

Die Abschichtung zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums wurde für alle artenschutzrechtlich relevanten Artengruppen Pflanzen, Tiergruppen mit Arten nach Anhang IV und Vögel) textlich durchgeführt. Somit entfällt die tabellarische Abschichtung der einzelnen Arten.

Mit Hilfe geeigneter Maßnahmen können Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Verbote abgewendet werden. Neben herkömmlichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen können nach § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG sogenannte "vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen" (CEF-Maßnahmen, *continuous ecological*

¹ Landesamt für Umwelt: <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/ort/suche?nummer=186&typ=landkreis> (Stand 21.12.2020)

functionality measures) durchgeführt werden. Diese Maßnahmen können zur Sicherung der ökologischen Funktionalität betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren bzw. Standorte von Pflanzen festgelegt werden.

4 Das Untersuchungsgebiet und seine Umgebung

4.1 Allgemeine Beschreibung und Lage

Das Untersuchungsgebiet (UG) liegt an nördlichen Stadtrand von Pfaffenhofen (Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm) und ist Teil des Gewerbegebietes Sandkrippenfeld. Östlich grenzt die Ingolstädter Straße und nördlich die Luitpoldstraße an.

Das Gelände fällt von ca. 458 m ü. NN im Westen um ca. 26 m auf 432 m ü. NN im Osten ab.

Der Untersuchungsbereich wurde im Rahmen der Relevanzprüfung auf die Rodungsbereiche 1 bis 4 eingegrenzt (vgl. Abb. 2, S. 6, blau markiert), da lediglich in diesen Bereichen zeitnah Eingriffe erfolgen sollen.



Abb. 2: Geltungsbereich Bebauungsplan (rot), Rodungsbereiche (blau) (Kartengrundlage: BayernAtlas 2020)

Der Rodungsbereich 1 setzt sich wie folgt zusammen: Westlich des Parkplatzes stehen ein alter Spitzahorn sowie eine mittelalte Edelkastanie. Östlich schließt sich eine junge Spitzahorn-Reihe an. Die große Baumreihe in der Mitte des Parkplatzes besteht

aus jungen bis mittelalten Birken, Linden, Hainbuchen sowie Ahorne. Entlang der In-golstädter Straße wächst eine Hecke mit vereinzelt jungen Einzelbäumen. Am nördlichen Rand der Heckenstruktur schließt eine mittelalte Baumgruppe aus Birken und Erlen an.

Der Rodungsbereich 2 setzt sich aus 10 jungen Hainbuchen zusammen.

Der Rodungsbereich 3 umfasst eine Böschung, die mit jungen Laubbäumen bewach-sen ist.

Der Rodungsbereich 4 umfasst zwei mittelalte Birken sowie zwei alte Eichen, die von einem Gebüsch begleitet werden.



Abb. 3: Rodungsbereich 1 (alter Spitzahorn sowie mittelalte Edelkastanie) (Datum 08.01.2021)



Abb. 4: Rodungsbereich 1 (junge Spitzahorn-Reihe) (Datum 08.01.2021)



Abb. 5: Rodungsbereich 1 (große Baumreihe) (Datum 08.01.2021)



Abb. 6: Rodungsbereich 1 (Hecke mit einzelnen jungen Laubbäumen) (Datum 08.01.2021)



Abb. 7: Rodungsbereich 2 (10 Hainbuchen) (Foto. H. Baumann)



Abb. 8: Rodungsbereich 3 (zu rodende Gehölze auf Böschung) (Foto: H. Baumann)



Abb. 9: Rodungsbereich 4 (2 Birken) (Foto: H. Baumann)



Abb. 10: Rodungsbereich 4 (2 Eichen) (Foto: H. Baumann)

4.2 Schutzgebiete und Biotope

Das UG liegt weder in Schutzgebieten nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG vom 21.05.92) noch in festgesetzten Schutzgebieten nach der Vogelschutzrichtlinie (VSchRL). Naturschutz-, Wasserschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile, Naturparke oder Naturdenkmale sowie Überschwemmungsgebiete sind ebenfalls nicht vorhanden.

Die amtliche Biotopkartierung zeigt für den Erfassungsraum keine kartierten Biotope.

Die Auswertung der ASK-Daten zeigt im UG selbst keinen Nachweis. Der nächste Fundpunkt befindet sich in ca. 200 m nordöstlicher Richtung. Es handelt sich um folgende Nachweise: Biber, Erdkröte, Grasfrosch, Teichfrosch (7435 0066, Lagebeschreibung: Fischteich). Allerdings sind die Meldungen bereits aus den Jahren 1980 und 1992).

4.3 Potenzielle Habitatstrukturen

Die Bäume, Sträucher und Gebüsche aber auch die Gebäude im Geltungsbereich des Bebauungsplans dienen als mögliches Brut- und Nahrungshabitat für Brutvögel. Ältere Bäume sowie Gebäude mit entsprechenden Strukturen eignen sich als potenzielles Quartier für Fledermäuse.

Im Rahmen der vorliegenden Relevanzprüfung wurden die Untersuchungen jedoch auf die Rodungsbereiche 1 bis 4 eingegrenzt (vgl. Abb. 2, S. 6, blau markiert).

4.4 Wirkung des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenwelt verursachen können (vgl. BfN 2020).

4.4.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Durch die mit dem Bau von Gebäuden und Erschließungsstraßen sowie durch die geplanten Gehölzrodungen verbundenen Störungen werden Tiere vorübergehend beeinträchtigt.

- Funktionsverlust/-beeinträchtigung von Tier- und Pflanzenlebensräumen durch baubedingte mechanische Beanspruchung und/oder Gehölzrodungen im Eingriffsbereich
- dauerhafte Flächenumwandlung
- erhöhte Lärmentwicklung
- temporär begrenzte Bodenerschütterungen durch Baumaschinen und (Baustellen-) Verkehr
- optische Störungen und Scheueffekte durch Baumaschinen und (Baustellen-) Verkehr
- Staub- und Abgasemissionen durch Baumaschinen und (Baustellen-) Verkehr

In Folge der genannten Punkte kann es zu temporären Verlusten bzw. Störungen von potenziellen Ruhe- und Fortpflanzungsstätten, Nahrungsgebieten oder Verbundhabitaten von störungsempfindlichen Tierarten im Planungsgebiet und im weiteren Umfeld kommen. Die Auswirkungen der Wirkprozesse werden als gering eingestuft.

4.4.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Durch die Neuversiegelung von bisher unversiegelten Flächen gehen die natürlichen Bodenfunktionen vollständig verloren. Durch die Flächeninanspruchnahme geht Lebensraum wildlebender Pflanzen und Tiere verloren. Damit einher gehen Beeinträchtigungen des Verbundes von Tierlebensräumen (Arten- und Individuenaustausch) durch Zerschneidung. Durch die erforderlichen Beleuchtungseinrichtungen innerhalb des Untersuchungsgebiets sind betriebsbedingt negative Auswirkungen auf Insekten zu erwarten. Diese sollen durch ein insektenverträgliches Beleuchtungskonzept (gelbliches Licht, geringe Abstrahlung in die umgebende Landschaft und nach oben) minimiert werden.

- Verlust von Lebensräumen wildlebender Tiere (Versiegelung, Überbauung)
- Veränderung des Boden- und Wasserhaushalts
- Veränderung des Ortsbildes

Durch die genannten anlagenbedingten Wirkprozesse werden angrenzende Flächen mit potenzieller Habitatsignung für diverse Tierarten dauerhaft beeinträchtigt und umgestaltet. Dadurch kann es zum Funktionsverlust bzw. der Entwertung von Habitaten kommen. Ebenso können potenzielle Wanderkorridore beeinträchtigt werden. Sie werden ebenfalls als gering eingestuft.

4.4.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Im Zuge der Erweiterung des Gewerbegebietes kommt es zu einem neuen Verkehrsaufkommen, zu Beunruhigungen durch Menschen etc. in bisher störungsfreiem Gebiet. Damit verbunden sind erhöhte Lärmemissionen sowie die Störung durch Beleuchtung.

Durch die genannten betriebsbedingten Wirkprozesse kann es zu Scheueffekten von störungsempfindlichen Tierarten kommen. Beeinträchtigungen des Verbundes von Tierlebensräumen (Arten- und Individuenaustausch) durch Zerschneidung bleiben bestehen.

Durch die genannten betriebsbedingten Wirkprozesse kann es zur Störung von Nahrungshabitaten, störungsempfindlichen Tierarten, Fortpflanzungsstätten oder potenziellen Verbundkorridoren im Umfeld kommen. In weiterer Folge kann es dadurch zu einem möglichen Verlust potenzieller Funktionsbeziehungen für sensible Tierarten im Planungsgebiet und im weiteren Umfeld kommen.

Die Auswirkungen werden als gering eingestuft.

5 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

5.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Ausgehend vom derzeitigen Kenntnisstand und der derzeitigen Datengrundlage müssen nachfolgende Vorkehrungen zur Vermeidung durchgeführt werden, um Gefährdungen von europäischen Vogelarten oder streng geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-RL zu vermeiden oder zu mindern. Durch die Berücksichtigung folgender Vermeidungsmaßnahmen werden die Verbote des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG nicht erfüllt:

V1: Die Rodung der Gehölze erfolgt zwischen 01. Oktober und 28./29. Februar außerhalb der Brutzeit von Vögeln (März – September). Ist vorzusehen, dass die Zeiten nicht eingehalten werden können, ist eine Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen.

V2: Die zu rodenden Gehölze sind nach Möglichkeit zu ersetzen. Auf eine qualitätsvolle Ein- und Durchgrünung ist achten.

V3: Für Vögel gefährliche Glaskonstruktionen bei der Errichtung und Gestaltung von zu errichtenden Gebäuden sowie Anlagen gilt es zu vermeiden. Glasflächen und Fensterscheiben mit einer Größe von > 5 m² sollten durch den Einsatz von strukturiertem, mattiertem oder bedrucktem Glas entschärft werden (vgl.

<http://vogelglas.vogelwarte.ch>). Das Anbringen von Greifvogelsilhouetten ist nicht geeignet, um Verluste zu verhindern.

V4: Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen nachtaktiver Insekten sollten zur Beleuchtung ausschließlich Natriumdampf-Hochdrucklampen, Natriumdampf-Niederdrucklampen oder LED-Leuchtmittel, mit Richtcharakteristik unter Verwendung vollständig gekapselter Lampengehäuse verwendet werden.

5.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

Es sind keine CEF-Maßnahmen notwendig.

6 Bestand und Betroffenheit prüfrelevanter Tierarten

6.1 Verbotstatbestände

Aus § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ergeben sich für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe bezüglich Tier und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Europäische Vogelarten folgende Verbote:

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten/ Standorten wild lebender Pflanzen und damit verbundene, ggf. vermeidbare Verletzung oder Tötung von wildlebenden Tieren oder ihrer Entwicklungsformen bzw. Beschädigung oder Zerstörung von Exemplaren wildlebender Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen.

Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Tötungs- und Verletzungsverbot: Die Verletzung, der Fang oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

6.2 Pflanzenarten gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie

Für das UG sind keine Vorkommen von Pflanzenarten nach Anhang IV b, FFH-Richtlinie bekannt. Im Zuge der Ortsbegehung am 08.01.2021 konnten ebenfalls

keine prüfrelevanten oder weitere wertvolle Pflanzenarten nachgewiesen werden. Eine Erfüllung der in Kapitel 6.1 aufgelisteten Verbotstatbestände in Bezug auf diese Artengruppe ist für das UG daher nicht zu erwarten.

6.3 Tierarten gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie

6.3.1 Fledermäuse

Gemäß der Liste des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Abschichtung des zu prüfenden Artenspektrums für den Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm ist ein potenzielles Vorkommen der in Tab. 1 aufgelisteten Fledermausarten im UG bei Vorhandensein passender Strukturen grundsätzlich möglich.

Tab. 1: Potenziell im UG vorkommende Fledermausarten

Art		Rote Liste		EZK
Wissenschaftl. Name	Deutscher Name	RLB	RLD	
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus	3	G	u
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	3	G	u
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus			g
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr		V	g
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus		V	g
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus			g
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler		V	u
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhhaufledermaus			u
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus			g
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	V	D	u
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr		V	g
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	2	2	u
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbflledermaus	2	D	?

Je nach Fledermausart werden unterschiedliche Lebensräume wie Wälder, offene und halboffene Landschaften sowie Siedlungsbereiche bewohnt und für die Fortpflanzung genutzt. Baumhöhlen oder -spalten, Rindenabplatzungen, Fäulnishöhlen sowie Bauwerke werden als Sommerquartiere genutzt. Winterquartiere in Gewölben, Bauwerken oder frostfreie Höhlen und Keller gelten als Ruhestätte.

Die Bäume im Untersuchungsgebiet wurden am 08.01.2021 auf potenzielle Fledermausquartiere mittels Fernglas untersucht. Es wurden keine geeigneten Höhlen, Spalten, Rindenabplatzungen oder ähnliche Strukturen ausfindig gemacht.

Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass Fledermäuse die Baumreihen als Leitlinien während der Jagd nutzen. Durch das Vorhaben sind jedoch keine erheblichen Verschlechterungen der Gegebenheiten zu erwarten, da die umliegenden Flächen bereits jetzt versiegelt sind.

Eine Betroffenheit im Sinne der in Kapitel 6.1 aufgelisteten Verbotstatbestände ist für Fledermäuse unter Berücksichtigung der in Kap. 5.1 beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen (V1) nicht zu erwarten.

6.3.2 Sonstige Säugetierarten

Für weitere Säugetierarten nach Anhang IV der FFH-RL ist für das UG eine Betroffenheit im Sinne der in Kapitel 5.1 aufgelisteten Verbotstatbestände nicht zu erwarten.

6.3.3 Kriechtiere

Aufgrund des Mangels an geeigneten Habitatstrukturen innerhalb des UG für im Landkreis vorkommende, nach Anhang IV der FFH-RL geschützte Reptilienarten ist eine Erfüllung der in Kapitel 6.1 aufgelisteten Verbotstatbestände mit sehr großer Wahrscheinlichkeit auszuschließen.

Aufgrund des Mangels an geeigneten Habitatstrukturen innerhalb des UG für im Landkreis vorkommende, nach Anhang IV der FFH RL geschützte Reptilienarten

6.3.4 Amphibien

Für das UG und dessen nähere Umgebung liegen keine Fundpunkte zu streng geschützten Amphibienarten im Sinne des Anhang IV der FFH-RL vor. Innerhalb des UG befinden sich keine geeigneten Strukturen oder Laichhabitate. Eine Betroffenheit vom Amphibienarten nach Anhang IV der FFH-RL im Sinne der in Kapitel 6.1 aufgelisteten Verbotstatbestände ist somit nicht zu erwarten.

6.3.5 Libellen

Für das UG ist eine Betroffenheit im Sinne der in Kapitel 6.1 aufgelisteten Verbotstatbestände nicht zu erwarten.

6.3.6 Käfer

Für das UG ist eine Betroffenheit im Sinne der in Kapitel 6.1 aufgelisteten Verbotstatbestände nicht zu erwarten.

6.3.7 Schmetterlinge

Für das UG ist eine Betroffenheit im Sinne der in Kapitel 6.1 aufgelisteten Verbotstatbestände nicht zu erwarten.

6.3.8 Weichtiere

Für das UG ist eine Betroffenheit im Sinne der in Kapitel 6.1 aufgelisteten Verbotstatbestände nicht zu erwarten.

6.4 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Die Bäume und Gehölzstrukturen des UG weisen für Freigehölzbrüter geeignete Strukturen auf. Diese Arten legen ihre Nester frei in unterschiedlichen Höhen verschiedener Gehölzstrukturen an. Bei der Ortsbegehung am 08.01.2021 befanden sich die Gehölze im unbelaubten Zustand, so dass die Kronen und inneren Bereiche der Gehölzgruppen gut einsehbar waren. Hierbei konnten zwei kleine alte Nester im Rodungsbereich 1 nachgewiesen werden. Da das UG als naturfern zu bezeichnen ist

und durch umliegende Störungen beeinflusst wird, ist davon auszugehen, dass es sich dabei um störungsunempfindliche und weit verbreitete Arten handelt. Diese finden auch in der näheren Umgebung genügend Nistmöglichkeiten. Im Rodungsbereich 4 konnten zudem zwei Krähenester nachgewiesen werden. Um deshalb Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG zu vermeiden, dürfen die Rodungsarbeiten lediglich außerhalb der Vogelschutzzeit durchgeführt werden.

Da die vorhandenen Gehölze keine Höhlen aufweisen, bieten diese auch keinen potenziellen Lebensraum für Spechte und Höhlenbrüter. Eine Betroffenheit dieser Arten kann ausgeschlossen werden.

Tab. 2: Potenziell im UG vorkommende europäische Vogelarten

Art		Rote Liste		EZK
Wissenschaftl. Name	Deutscher Name	RLB	RLD	
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	2	3	B:s
<i>Carduelis flammea</i>	Birkenzeisig			W:g, R:g, B:g
<i>Carduelis spinus</i>	Erlenzeisig			W:g, R:g, B:g
<i>Corvus corax</i>	Kolkrabe			B:g
<i>Corvus monedula</i>	Dohle	V		B:s
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	V	V	B:g
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	V	V	B:u
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht			B:u
<i>Emberiza calandra</i>	Grauammer	1	V	B:s
<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer		V	B:g
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke		3	B:g
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke			B:g
<i>Ficedula albicollis</i>	Halsbandschnäpper	3	3	B:u
<i>Ficedula hypoleuca</i>	Trauerschnäpper	V	3	B:g
<i>Glaucidium passerinum</i>	Sperlingskauz			B:g
<i>Hippolais icterina</i>	Gelbspötter	3		B:u
<i>Lanius excubitor</i>	Raubwürger	1	2	B:s, W:?
<i>Leiopicus medius</i>	Mittelspecht			B:u
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall			B:g
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	V	V	B:g
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	3	V	B:u
<i>Picus canus</i>	Grauspecht	3	2	B:s
<i>Picus viridis</i>	Grünspecht			B:u
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	2	2	B:g
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz			B:g
<i>Sylvia communis</i>	Dorngrasmücke	V		B:g
<i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke	3		B:?

Aufgrund der räumlichen Begrenzung des Eingriffs sowie zahlreich vorhandener Ausweichmöglichkeiten im näheren Umfeld des UG ist der Verlust an Lebensraum durch die Rodung der Gehölze für potenziell betroffene Arten gemäß des Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie als gering einzuschätzen. Ein Ausweichen auf andere, geeignete Strukturen ist problemlos möglich.

Um die Erfüllung von Verbotstatbeständen potenziell im UG vorkommender Arten noch zusätzlich zu minimieren bzw. die ökologische Funktionalität trotz der vorhabenbedingten Eingriffe zu gewährleisten, sind die im Kapitel 5.1 beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen (V1, V2, V3, V4) zu beachten.

7 Gutachterliches Fazit

Grundlage der vorliegenden Relevanzprüfung zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung ist die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 92 „Gewerbegebiet Sandkrippenfeld“, 10. Änderung (Stadt Pfaffenhofen a.d. Ilm).

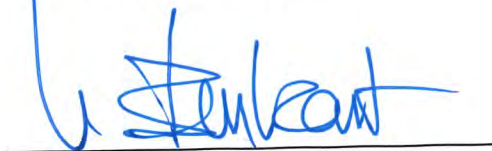
Mit dieser Prüfung wurde abgeschätzt, ob im Zuge der geplanten Rodungen mit Verstößen gegen die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG zu rechnen ist.

Um Gefährdungen und Beeinträchtigungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Vogelarten sowie deren Lebensstätten zu vermeiden, sind die in Kap. 5.1 beschriebenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen einzuhalten.

Die Relevanzprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass unter Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG nicht erfüllt werden.

Sind weitere Eingriffe im Geltungsbereich des Bebauungsplans geplant, müssen die artenschutzrechtlichen Belange entsprechend erneut geprüft werden.

Pfaffenhofen a.d. Ilm, den 12.01.2021



Ursula Burkart,
Architektin

Literaturverzeichnis

Gesetze:

Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG): Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2011.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 29. Juli 2009

Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) – Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Fassung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 vom 24.02.2005 S. 258

Literatur:

Bauer H.-G., Bezzel E. & Fiedler W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. 3 Bände, 2. Auflage, Aula-Verlag Wiebelsheim.

Bayerisches Landesamt für Umwelt (2003): Rote Liste gefährdeter Tiere Bayerns. – Schriftenreihe Bayer. LfU 166. 384 S.

Bezzel E., Geiersberger I., Lossow G. von & Pfeifer R. (2005): Brutvögel in Bayern. Verbreitung 1996 bis 1999. Stuttgart: Verlag Eugen Ulmer. 560 S.

Binot M., Bless R., Boye P., Gruttko H. & Pretscher P. (1998): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 55, 433 S., Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg.

Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Ergebnis des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens „Entwicklung einer Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“. 115 S.

Doeringhaus A. et al. (2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 449 S.

LANA (Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz) (2010): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. – Thüringer Ministerium für Landwirtschaft Forsten, Umwelt und Naturschutz, Erfurt, 25 S.

Meschede, A. & Heller, K.-G. (2000): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 66, Bundesamt für Naturschutz Bonn (Hrsg.)

Rödl H. et al. (2012): Atlas der Brutvögel in Bayern. Verbreitung 2005 bis 2009. – Stuttgart, Ulmer, 256 S.

Südbeck P. et al. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell. 792 S.